

15. Evangelische Landessynode

Beilage 13

Ausgegeben im März 2015

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2015

vom 14. März 2015

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 vom 27. November 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

„(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird in Erträgen und Aufwendungen in den Kostenstellen wie folgt festgestellt:

Haushaltsbereich (RT 0009)		
	Kirchensteuern	663.438.400,00 €
davon		
	Ordentlicher Haushalt	663.346.700,00 €
	Vermögenshaushalt	91.700,00 €
Haushaltsbereich (RT 0006)		
	Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung	50.527.800,00 €
davon		
	Ordentlicher Haushalt	50.202.100,00 €
	Vermögenshaushalt	325.700,00 €
Haushaltsbereich (RT 0003)		
	Aufgaben der Kirchengemeinden	413.091.800,00 €
davon		
	Ordentlicher Haushalt	347.283.400,00 €
	Vermögenshaushalt	65.808.400,00 €
Haushaltsbereich (RT 0002)		
	Aufgaben der Landeskirche	1.016.725.100,00 €
davon		
	Ordentlicher Haushalt	868.832.800,00 €
	Vermögenshaushalt	147.892.300,00 €
Gesamt:		2.143.783.100,00 €

„(2) Die Bausteine im Haushaltsbereich 0002 Aufgaben der Landeskirche werden in den Erträgen und Aufwendungen mit 426.690.800,00 € festgestellt.“

§ 2

Die Änderungen im landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (Anlage zum Kirchlichen Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan vom 27. November 2014) ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Stuttgart, 2015

Dr. h.c. Frank O. July

Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2015

1. In den Haushaltsbereichen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken und Stellenplänen:

1.1 Zahlenteil

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt €	Betrag neu €	Differenz +/- €
------------------	------	-----------------	-----------------	--------------------

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)

Ordentlicher Haushalt

Religionsunterricht	02.1.0410.00.42800	943.600,00	1.274.500,00	+330.900,00
	02.1.0410.00.56946	470.000,00	800.900,00	+330.900,00
Evangelische Frauen in Württemberg	02.1.1321.00.42800	48.600,00	713.000,00	+664.400,00
	02.1.1321.00.57490	176.300,00	840.700,00	+664.400,00

Vermögenshaushalt

Religionsunterricht	02.6.0410.00.83110	943.600,00	1.274.500,00	+330.900,00
	02.6.0410.00.91400	943.600,00	1.274.500,00	+330.900,00
Evangelische Frauen in Württemberg	02.6.1321.00.83110	53.600,00	718.000,00	+664.400,00
	02.6.1321.00.91400	48.600,00	713.000,00	+664.400,00

Erläuterungen:

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)

Ordentlicher Haushalt

Zu KSt. 02.1.0410.00.42800 und 56946: Mehrbedarf Versorgungslastenteilung. Finanzierung aus Rücklage.

Zu KSt. 02.1.1321.00.42800 und .57490: Zuweisungen an Evangelische Mütterkurheime in Württemberg e.V. für die Evangelische Frauen- und Mütterkurklinik Bad Wurzach: Mehrkosten gem. baurechtlichen Auflagen zur Erhalt der Förderfähigkeit des Bauprojektes. Finanzierung aus Budgetrücklage.

Vermögenshaushalt

Zu KSt. 02.6.0410.00.83100 und 91400:
Rücklagenentnahme zur Finanzierung des Mehrbedarfs der Versorgungslastenteilung.

Zu KSt. 02.6.1321.00.83110 und 91400:
Entnahme aus der Budgetrücklage zur Finanzierung der Mehrkosten des Umbaus und der Modernisierung der Evang. Frauen- und Mütterkurklinik Bad Wurzach.

1.2 Planvermerke

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0002

Planvermerke

KSt.	Neuer bzw. geänderter Text
02.1.0410.00	Erübrigungen bei Kostenstelle 0410 Gruppierung 56946 können der Rücklage für Religionsunterricht zugeführt werden. Mehrbedarf bei Kostenstelle 0410 Gruppierung 56946 kann aus der Rücklage finanziert werden.